

Briesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmarken
Tageblatt, Briesa.

Gemischtmarken
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Niesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 92.

Donnerstag 20. April 1916, abends.

69. Jahr.

Das Briesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. **Bezugspreis**, gegen Vorauflösung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postämter verhältnißmäßig 2,10 Pf., monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorne zu bezahlen; eine Gewalt für das Erscheinen am bestimmten Tag und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 4 mm breite Grundzeitungsseite (7 Silben) 20 Pf., Zeitungs- und Tageszeitungen 15 Pf.; Zeitungen und tabellarische Zeitungen entsprechend höher. Nachrichtungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Gute Tafeln. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Vertrag verläuft, durch Klage einzogen werden nach oben der Auftraggeber in Konkurrenz gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Niesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeläge: "Freibauft an der Elbe".

Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich Niesa Geschäftsstelle: Poststraße 59. Herausgeber für Niedersachsen: "Für Böhmen", Niesa; für Niedersachsen: Wilhelm Dittrich, Niesa.

Das Ministerium des Innern bringt nachstehend die Ausführungsbestimmungen des Reichsatzlers zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszauber vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 261) zur öffentlichen Kenntnis.

Die nach § 4 der Ausführungsbestimmungen zu erstattenden Anzeigen über den Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung sind bei dem zuständigen Kommunalverband anzubringen. Die Anzeigen haben die zur Beifügung des Bedarfs erforderlichen tatsächlichen Angaben zu enthalten.

Dresden, den 18. April 1916. 1916

Ministerium des Innern.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszauber vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261).

Vom 12. April 1916.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszauber vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Regelung des Verbrauchs durch die Kommunalverbände ist bis auf weiteres eine Ruckermenge von 1 kg monatlich für den Kopf der Bevölkerung zu legen. Dabei sind die Verluste, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker verfügt werden, außer Betracht zu lassen.

Auf die dem einzelnen Kommunalverband hierauf zustehende Gesamtmenge (Bedarfsanteil) werden die am 26. April 1916 in seinem Bezirk vorhandenen Vorräte angedeutet, soweit sie im Anzeigefeld unterliegen. Nicht anzurechnen werden Vorräte der unter die §§ 2 und 4 dieser Ausführungsbestimmungen fallenden Betriebe. Die Reichszauberstelle kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 2. Die Bestimmungen darüber, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen Betrieben, mit Ausnahme der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien, zur Herstellung von Nahrungs-, Genuss- und Heilmitteln hergestellt und verwandt werden darf, bleibt vorbehalten. Bis auf weiteres erteilt die Reichszauberstelle Bezugsscheine auf Grund einer vorläufigen Prüfung der nach § 10 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszauber genannten Angaben.

Den gewerblichen Betrieben stehen gleich landwirtschaftliche Betriebe, in denen Nahrungs-, Genuss- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterverarbeitung bereitstehen.

Für die Verwendung von Zucker zu anderen technischen Zwecken gilt § 2 der Verordnung über die Verwendung von Verbrauchszauber vom 9. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 82).

§ 3. Neben den Bezug und die Verwendung von Zucker haben die Zuckerverarbeiter § 2 Buch zu führen, insbesondere darüber, in welchen Mengen, von wem und wann sie Zucker bezeugt, in welchen Mengen und zu welchem Zweck sie Zucker verarbeitet haben und wieviel sie unterarbeitet haben.

§ 4. Immer haben ihren Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung, soweit er nicht durch unverarbeiteten Zucker gedeckt wird, der von der Landeszentralbehörde zu bestimmten Stellen anzumelden. Diese hat die Anmeldung zu prüfen und der Reichszauberstelle einzurichten. Die Reichszauberstelle bestimmt, in welcher Höhe der angemeldete Bedarf gedeckt werden soll, und stellt Bezugsscheine aus.

§ 5. Zucker, der auf Grund der §§ 2 und 4 bezogen wird, darf nicht an andere abgegeben werden. Die Reichszauberstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 6. Wer Zucker im Handel abgibt, hat über Bezug und Abgabe Buch zu führen. Dies gilt nicht, soweit Zucker unmittelbar an Verbraucher nach den Vorschriften der Kommunalverbände abgegeben wird.

§ 7. Die im § 14 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszauber vorgeschriebene Bekanntmachung geschieht gemeindeweise durch die Ortsbehörden nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster* (Ortsliste). Die Ortsbehörden haben die ausgefüllten Ortslisten dem Kommunalverband bis zum 28. April 1916 einzusenden. Die Kommunalverbände haben bis zum 30. April 1916 eine Zusammenstellung der in ihrem Bezirk vorhandenen Vorräte nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster* der Reichszauberstelle einzureichen.

Die Verteilung der Ortslisten (Anlage 1) liegt den Kommunalverbänden ob. Die Liste für die Zusammenstellung der Kommunalverbände (Anlage 2) wird von der Reichszauberstelle übertragen.

§ 8. Wer Zucker in einem unter § 2 fallenden Betrieb verwendet will, hat zur Ermittlung seines Zuckeranteils der Reichszauberstelle bis zum 30. April 1916 Art und Umfang des Betriebs anzumelden und anzugeben, welche Mengen und Arten von Fertigwaren er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1915 sowie vom 1. Januar bis zum 31. März 1916 hergestellt hat, welche Mengen und Arten von Rohstoffen, insbesondere welche Mengen Zucker er hierzu verwendet hat, und welche Mengen von Fertigwaren, Rohstoffen und Zucker er am 25. April 1916 in Gewahrung hat. Zucker, der am 25. April 1916 unterwegs ist, ist unverfügbar nach dem Empfang vom Empfänger der Reichszauberstelle anzugeben.

Soweit Auszeichnungen fehlen, sind Strafzettel zulässig.

Die Anzeige hat auf einem von der Reichszauberstelle zu bestimmenden Fragebogen zu erfolgen.

§ 9. Für die Ausstellung der Bezugsscheine ist von den Antragstellern eine Gebühr von 10 Pfennig für jeden Doppelzettler zu entrichten. Die Reichszauberstelle kann die Ausstellung der Bezugsscheine von der vorherigen Einsendung der Gebühr abhängig machen.

Berlin, den 12. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Antrage: Freiherr von Stein.

* Siehe Muster und hier einige unterschriebene.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des unterzeichneten Kommunalverbandes vom 11. April laufenden Jahres, Schlachtungen und Fleischversorgung betreffend, wird noch folgendes bestimmt:

I. zu B. Schlachtungen.

1. Alle Schlachtungen von Ziegen sind innerhalb 24 Stunden der Königlichen Amtshauptmannschaft anzugeben.

2. Die Erteilung von Schlachtgenehmigungen an Schlachtungsberechtigte Fleischverkaufsstellen, sowie die Erlaubnis zum Bezug von Fleisch von Großschlachtern oder Großhändlern ist von der Ablieferung der entsprechenden Menge vereinahmter Fleischmarken abhängig.

3. Für die Schlachtgenehmigungen sind Gebühren zu entrichten. Sie betragen für

1 Schaf 1 Mark,

1 Schwein 2 "

1 Kalb 2 "

1 Kind 5 "

Im Falle der Verwertung des ganzen Tieres auf der Freibank werden die vorstehenden Sätze auf Antrag auf die Hälfte herabgesetzt.

4. Die Vorschriften unter § 2 bis 5 der Bekanntmachung vom 11. April und die vorstehenden unter 1 bis 3 gelten auch für Selbstversorger.

II. zu C. Fleischversorgung.

1. Die Fleischmarken sind, von der Verwendung in Gastwirtschaftsbetrieben abgesehen, nur auf Personen übertragbar, die dem gleichen Haushalt angehören oder vorübergehend verpacht werden.

2. Die Ausgabe von Fleisch im Sinne der Bekanntmachung vom 11. April laufenden Jahres aus dem amtshauptmannschaftlichen Bezirk Großenhain in andere Sachsenische Kommunalverbände oder in außerstädtische Bezirke ist verboten.

Amtsblatt

Amtsblatt

Gemischtmarken
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Niesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 92.

Donnerstag 20. April 1916, abends.

69. Jahr.

Das Briesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postämter verhältnißmäßig 2,10 Pf., monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorne zu bezahlen; eine Gewalt für das Erscheinen am bestimmten Tag und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 4 mm breite Grundzeitungsseite (7 Silben) 20 Pf., Zeitungs- und Tageszeitungen 15 Pf.; Zeitungen und tabellarische Zeitungen entsprechend höher. Nachrichtungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Gute Tafeln. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Vertrag verläuft, durch Klage einzogen werden nach oben der Auftraggeber in Konkurrenz gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Niesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeläge: "Freibauft an der Elbe".

Rotationssdruck und Verlag: Langer & Winterlich Niesa Geschäftsstelle: Poststraße 59. Herausgeber für Niedersachsen: "Für Böhmen", Niesa; für Niedersachsen: Wilhelm Dittrich, Niesa.

Das Ministerium des Innern bringt nachstehend die Ausführungsbestimmungen des Reichsatzlers zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszauber vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 261) zur öffentlichen Kenntnis.

Die nach § 4 der Ausführungsbestimmungen zu erstattenden Anzeigen über den Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung sind bei dem zuständigen Kommunalverband anzubringen. Die Anzeigen haben die zur Beifügung des Bedarfs erforderlichen tatsächlichen Angaben zu enthalten.

Dresden, den 18. April 1916. 1916

Ministerium des Innern.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszauber vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261).

Vom 12. April 1916.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszauber vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Regelung des Verbrauchs durch die Kommunalverbände ist bis auf weiteres eine Ruckermenge von 1 kg monatlich für den Kopf der Bevölkerung zu legen. Dabei sind die Verluste, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker verfügt werden, außer Betracht zu lassen.

Auf die dem einzelnen Kommunalverband hierauf zustehende Gesamtmenge (Bedarfsanteil) werden die am 26. April 1916 in seinem Bezirk vorhandenen Vorräte angedeutet, soweit sie im Anzeigefeld unterliegen. Nicht anzurechnen werden Vorräte der unter die §§ 2 und 4 dieser Ausführungsbestimmungen fallenden Betriebe. Die Reichszauberstelle kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 2. Die Bestimmungen darüber, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen Betrieben, mit Ausnahme der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien, zur Herstellung von Nahrungs-, Genuss- und Heilmitteln hergestellt und verwandt werden darf, bleibt vorbehalten. Bis auf weiteres erteilt die Reichszauberstelle Bezugsscheine auf Grund einer vorläufigen Prüfung der nach § 10 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszauber genannten Angaben.

Den gewerblichen Betrieben stehen gleich landwirtschaftliche Betriebe, in denen Nahrungs-, Genuss- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterverarbeitung bereitstehen.

Für die Verwendung von Zucker zu anderen technischen Zwecken gilt § 2 der Verordnung über die Verwendung von Verbrauchszauber vom 9. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 82).

§ 3. Neben den Bezug und die Verwendung von Zucker haben die Zuckerverarbeiter § 2 Buch zu führen, insbesondere darüber, in welchen Mengen, von wem und wann sie Zucker bezeugt, in welchen Mengen und zu welchem Zweck sie Zucker verarbeitet haben und wieviel sie unterarbeitet haben.

§ 4. Immer haben ihren Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung, soweit er nicht durch unverarbeiteten Zucker gedeckt wird, der von der Landeszentralbehörde zu bestimmten Stellen anzumelden. Diese hat die Anmeldung zu prüfen und der Reichszauberstelle einzurichten. Die Reichszauberstelle bestimmt, in welcher Höhe der angemeldete Bedarf gedeckt werden soll, und stellt Bezugsscheine aus.

§ 5. Zucker, der auf Grund der §§ 2 und 4 bezogen wird, darf nicht an andere abgegeben werden. Die Reichszauberstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 6. Wer Zucker im Handel abgibt, hat über Bezug und Abgabe Buch zu führen. Dies gilt nicht, soweit Zucker unmittelbar an Verbraucher nach den Vorschriften der Kommunalverbände abgegeben wird.

§ 7. Die im § 14 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszauber vorgeschriebene Bekanntmachung geschieht gemeindeweise durch die Ortsbehörden nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster* (Ortsliste). Die Ortsbehörden haben die ausgefüllten Ortslisten dem Kommunalverband bis zum 28. April 1916 einzusenden. Die Kommunalverbände haben bis zum 30. April 1916 eine Zusammenstellung der in ihrem Bezirk vorhandenen Vorräte nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster* der Reichszauberstelle einzureichen.

Die Verteilung der Ortslisten (Anlage 1) liegt den Kommunalverbänden ob. Die Liste für die Zusammenstellung der Kommunalverbände (Anlage 2) wird von der Reichszauberstelle übertragen.

§ 8. Wer Zucker in einem unter § 2 fallenden Betrieb verwendet will, hat zur Ermittlung seines Zuckeranteils der Reichszauberstelle bis zum 30. April 1916 Art und Umfang des Betriebs anzumelden und anzugeben, welche Mengen und Arten von Fertigwaren er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1915 sowie vom 1. Januar bis zum 31. März 1916 hergestellt hat, welche Mengen und Arten von Rohstoffen, insbesondere welche Mengen Zucker er hierzu verwendet hat, und welche Mengen von Fertigwaren, Rohstoffen und Zucker er am 25. April 1916 in Gewahrung hat. Zucker, der am 25. April 1916 unterwegs ist, ist unverfügbar nach dem Empfang vom Empfänger der Reichszauberstelle anzugeben.

Soweit Auszeichnungen fehlen, sind Strafzettel zulässig.

Die Anzeige hat auf einem von der Reichszauberstelle zu bestimmenden Fragebogen zu erfolgen.

§ 9. Für die Ausstellung der Bezugsscheine ist von den Antragstellern eine Gebühr von 10 Pfennig für jeden Doppelzettler zu entrichten. Die Reichszauberstelle kann die Ausstellung der Bezugsscheine von der vorherigen Einsendung der Gebühr abhängig machen.

Berlin, den 12. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Antrage: Freiherr von Stein.

* Siehe Muster und hier einige unterschriebene.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des unterzeichneten Kommunalverbandes vom 11. April laufenden Jahres, Schlachtungen und Fleischversorgung betreffend, wird noch folgendes bestimmt:

I. zu B. Schlachtungen.

1. Alle Schlachtungen von Ziegen sind innerhalb 24 Stunden der Königlichen Amtshauptmannschaft anzugeben.

2. Die Erteilung von Schlachtgenehmigungen an Schlachtungsberechtigte Fleischverkaufsstellen, sowie die Erlaubnis zum Bezug von Fleisch von Großschlachtern oder Großhändlern ist von der Ablieferung der entsprechenden Menge vereinahmter Fleischmarken abhängig.

3. Für die Schlachtgenehmigungen sind Gebühren zu entrichten. Sie betragen für

1 Schaf 1 Mark,